



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

217

1984

Berlin, den 28. Juni 1984

Teil I Nr. 18

Tag	Inhalt	Seite
15. 6. 84	Gesetz über das Jagdwesen der Deutschen Demokratischen Republik — Jagdgesetz —	217
15. 6. 84	Erste Durchführungsbestimmung zum Jagdgesetz — Musterstatut und Beitragsordnung der Jagdgesellschaften —	222
15. 6. 84	Zweite Durchführungsbestimmung zum Jagdgesetz — Staatliche Jagdgebiete und Wildforschunggebiete —	228
15. 6. 84	Dritte Durchführungsbestimmung zum Jagdgesetz — Jagdbare Tiere sowie Jagd- und Schonzeiten —	229
15. 6. 84	Vierte Durchführungsbestimmung zum Jagdgesetz — Aufgaben der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe und der Jagdgesellschaften bei der Wildbewirtschaftung —	231
15. 6. 84	Fünfte Durchführungsbestimmung zum Jagdgesetz — Jagdprüfungsordnung —	234
14. 6. 84	Zweite Verordnung über den Beitrag für gesellschaftliche Fonds.....	238
25. 5. 84	Anordnung Nr. 55 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik	238
1. 6. 84	Anordnung über den Einsatz von Primär- und Sekundärkorund — Staatliche Einsatzbestimmung —	239
10. 5. 84	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes	239
	Berichtigung.....	240

Gesetz
über das Jagdwesen
der Deutschen Demokratischen Republik
— Jagdgesetz —
vom 15. Juni 1984

Das Jagdwesen der Deutschen Demokratischen Republik hat seine Grundlagen in der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung, in der von der Arbeiterklasse ausgeübten politischen Macht, die sie unter Führung der marxistisch-leninistischen Partei im Bündnis mit der Klasse der Genossenschaftsbauern und den anderen Werktätigen verwirklicht.

Der sozialistische Staat gewährleistet den Arbeitern, Genossenschaftsbauern und anderen Werktätigen das Recht und die Bedingungen zur Ausübung der Jagd und stellt den Jagdgesellschaften unentgeltlich Jagdflächen zur Verfügung.

Das Ziel des sozialistischen Jagdwesens der Deutschen Demokratischen Republik besteht in der einheitlich organisierten und effektiven Bewirtschaftung und Hege des volkseigenen Wildes sowie der Verhütung von Wildschäden in der Land- und Forstwirtschaft. Damit wird ein Beitrag zur Erhaltung und Pflege der natürlichen heimatlichen Umwelt, zur Versorgung der Bevölkerung mit Wildbret, zur Bereitstellung jagdwirtschaftlicher Rohstoffe für die Industrie und zur Erzielung

hoher Trophäenqualitäten geleistet. Zur Erreichung der Zielstellung werden die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse und praktischen Erfahrungen angewendet.

Zur weiteren Entwicklung und Festigung des sozialistischen Jagdwesens der Deutschen Demokratischen Republik beschließt die Volkskammer das folgende Gesetz:

I.
Geltungsbereich und Grundsätze

§ 1
Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Leitung, Planung und Organisation des Jagdwesens sowie die Aufgaben, Rechte und Pflichten bei der Ausübung der Jagd und bei der Wildbewirtschaftung.

(2) Das Gesetz gilt für

- Staatsorgane,
- Kombinate, wirtschaftsleitende Organe, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen,
- Jagdgesellschaften und andere gesellschaftliche Organisationen und
- Bürger.